



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Ref.: 420 Bearbeiter: Herr Bräutigam
Telefon: (03 61) 37 73 78 23Mit PostzustellungsurkundeTechnische Glaswerke Ilmenau GmbH
Geschäftsleitung
Am Vogelherd 74
98693 IlmenauUnser Zeichen
420.18-8711-05-13/13

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Datum
02.07.2013

Genehmigungsbescheid 13/13

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)

Antrag der Firma Technische Glaswerke Ilmenau GmbH, Am Vogelherd 74, 98693 Ilmenau vom 06.03.2013 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Glas in 98693 Ilmenau

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Technische Glaswerke Ilmenau GmbH erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die Genehmigung nach § 4 ff BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i. d. Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), sowie der Nr. 2.8.1, in Spalte c mit „G“ und in Spalte d mit „E“ gekennzeichnet, des Anhangs 1 zu dieser Verordnung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Glas mit einer Gesamtschmelzkapazität von 20.528 t/a

auf dem Grundstück in 98693 Ilmenau,

Gemarkung Unterpörlitz

Flur 9

Flurstücke 1285, 1286, 1297/1, 1297/3, 1921/1, 1921/2, 1924/2, 1924/6, 1925/5, 1925/18 und 1930/23.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG erstreckt sich antragsgemäß auf folgende Maßnahmen:

1. fakultativer Einsatz von Entfärbemittel (sog. „Vorgemisch1“, bestehend aus 0,25 % Kobaltoxid, 17,1 % Erbiumoxid, Rest Quarzsand und Kochsalz) mit einem Anteil von unter 0,1 % im Gemenge an der Wanne 3 und
2. Lagerung des Vorgemisches 1 im bisher zur Lagerung von Kochsalz genutzten Vorrats-silo B 33 im Gemeindehaus.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Anzeige der Änderung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- | | | |
|----------------------|---|----------------------------------|
| 1. | Antrag vom 06.03.13 (in korr. Fassung vom 28.03.13) Formblätter 1.1 - 1.2 | (2 Blatt) |
| 2. Antragsunterlagen | | |
| 2.1. | Beschreibung des Vorhabens/Angaben zu Emissionsquellen | (3 Blatt) |
| 2.2. | Formularsatz | |
| | Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen | Formblatt 2.1 (8 Blatt) |
| | Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz | Formblätter 2.2 - 2.4 (12 Blatt) |
| | Angaben zu Luftschadstoff-Emissionen | Formblätter 2.5 - 2.7 (9 Blatt) |
| | Arbeitsschutz | Formblatt 2.17 (3 Blatt) |
| | Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anzeige nach § 54 ThürWG | Formblatt 2.21 (3 Blatt) |
| 2.3. | Karten, Zeichnungen, Schemata | |
| | Fließbild Gesamtanlage | (1 Blatt) |
| | Auszug aus Liegenschaftskarte | Maßstab 1 : 2.000 |
| | Emissionsquellenplan | ohne Maßstabsangabe |
| | Stoffübersicht (zu den Fließbildern) | (1 Blatt) |
| | Verfahrensfließbild Gemeindeanlage | (1 Blatt) |
| | Verfahrensfließbild Wanne 3 | (1 Blatt) |
| | Mengenfließschema für Gemenge Boro 3.3 | (1 Blatt) |
| | Mengenfließschema für Gemenge Boro 3.3 mit VGM 1 | (1 Blatt) |
| | Mengenfließschema Wanne 3 | (1 Blatt) |
| | Mengenfließschema Wanne 3 mit VGM 1 | (1 Blatt) |
| 2.4. | EG-Sicherheitsdatenblätter | |
| | EG-Sicherheitsdatenblatt Kristallquarzsand flotiert | (7 Blatt) |
| | Gesundheits- und Sicherheitsdatenblatt Etibor-48 (Borax) | (32 Blatt) |
| | Gesundheits- und Sicherheitsdatenblatt Borsäure | (31 Blatt) |
| | Produktspezifikation Borsäure | (1 Blatt) |
| | EG-Sicherheitsdatenblatt Aluminiumhydroxid | (9 Blatt) |
| | EG-Sicherheitsdatenblatt Kaliumcarbonat | (9 Blatt) |

EG-Sicherheitsdatenblatt Natriumnitrat	(7 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Siedespeisesalz	(12 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Kobaltoxid gestreckt mit Erbiumoxid, Quarzsand und Natriumchlorid (VGM)	(6 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Kobaltoxid 71/72	(10 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Erbiumoxid	(7 Blatt)
2.5. Betriebsanweisungen / Arbeitsschutz	
Betriebsanweisung Soda und Pottasche	(1 Blatt)
Betriebsanweisung brandfördernde Rohstoffe	(1 Blatt)
Betriebsanweisung VGM	(1 Blatt)
Gesprächsnotiz zur Beratung mit der Berufsgenossenschaft zum staubfreien Umfüllen des VGM	(1 Blatt)
Datenblatt Deckelfässer mit Flachboden stapelbar	(2 Blatt)
Datenblatt Trichter für Müllerfaß Typ 60	(2 Blatt)
Zeichnung Faßhebe- und Kippvorrichtung	(1 Blatt)
Betriebsanweisung Borax	(2 Blatt)
Betriebsanweisung Borsäure	(2 Blatt)
3. Angaben zur UVP-Vorprüfung	(2 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Ilmkreis, Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Regionalinspektion (RI) Erfurt, sowie der Genehmigungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik), mindestens 3 Wochen vorher anzuzeigen.
Der antragstellenden Firma wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i.v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

- 1.4. Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5. Diese Genehmigung tritt zu der Genehmigung 66/95 des Thüringer Landesverwaltungsamtes hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- 1.6. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung 66/95 gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine anderen Festlegungen ergeben.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

Luftreinhaltung

- 2.1. Für die Abluft der Schmelzwannen gelten die Anforderungen der Nebenbestimmungen 2.1.5 und 2.1.6 der Genehmigung 66/95 mit folgenden Ergänzungen fort:
Die Schadstoffe in der nach Nebenbestimmung 2.1.5. der Genehmigung 66/95 abgeleiteten Luft haben zusätzlich folgenden Grenzwert nicht zu überschreiten:
Kobalt 0,5 mg/m³
- 2.2. Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.1. festgelegten Emissionsbegrenzung ist durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle (im Internet zu recherchieren unter www.luis-bb.de/resymesa) bei erstmaligem dauerhaftem Einsatz des Vorgemischtes 1 und anschließend wiederkehrend mit den in Genehmigung 66/95 beauftragten Messungen der anderen Luftschadstoffe zu ermitteln. Auf die wiederkehrende Ermittlung der Kobaltkonzentration in der Abluft kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde verzichtet werden, wenn festgestellt wurde, dass bei Einhaltung des Grenzwertes für Gesamtstaub auch der Grenzwert für Kobalt sicher eingehalten wird.
- 2.3. Für Borsäure und Natriumborate, angegeben als B (reproduktionstoxische Stoffe gemäß 5.2.7.1.3 der TA Luft) sind die Emissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Ein Zielwert von 1 mg/m³ ist anzustreben. Die Ermittlung der Bor-Emissionen an den Glas-schmelzwannen hat zusammen mit den in Genehmigung 66/95 beauftragten Messungen der anderen Luftschadstoffe zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung des Zielwertes ist der zuständigen Überwachungsbehörde einmal jährlich zu berichten, welche Maßnahmen getroffen wurden, um den Zielwert zu erreichen.

3. Wasserrechtliche Erfordernisse

Die Auflagen des Bescheides LWS/002/2007 vom 13.07.2007 der unteren Wasserbehörde sind weiterhin zu beachten und einzuhalten.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von 500,00 € und
Auslagen in Höhe von 345,08 €.

Der Gesamtbetrag von **845,08 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger:	Thüringer Landesverwaltungsamt		
Kontonummer:	300 4444 117	Bankleitzahl:	820 500 00
IBAN:	DE80820500003004444117	Swift-Adr. (BIC):	HELADEFF820

unter unbedingter Angabe folgenden

Kassenzeichens: 0334133617062 zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 06.03.2013 beantragte die Fa. Technische Glaswerke Ilmenau GmbH, Am Vogelherd 74, 98693 Ilmenau die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Glas mit einer Schmelzkapazität von 20.528 t/a in 98693 Ilmenau, Gemarkung Unterpörlitz, Flur 9, Flurstücke 1285, 1286, 1297/1, 1297/3, 1921/1, 1921/2, 1924/2, 1924/6, 1925/5, 1925/18 und 1930/23.

Die Fa. Technische Glaswerke Ilmenau GmbH betreibt in 98693 Ilmenau, Am Vogelherd 74, eine Anlage zum Schmelzen von Glas, deren Errichtung und Betrieb mit Bescheid 66/95 vom 19.12.1995 vom Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt wurde. Die Übernahme der Wanne 4 sowie der die Wanne 4 versorgenden Gemeengeanlage ("Gemeengeanlage alt" – stillgelegt mit Anzeige 18/98, seitdem wird auch die Wanne 4 durch die mit Genehmigung 66/95 errichtete Gemeengeanlage versorgt) aus dem Altanlagenbestand der Ilmenauer Glaswerke GmbH i.L. in den Anlagenbestand der Technischen Glaswerke Ilmenau GmbH wurde im Jahre 1996 dem damaligen Staatlichen Umweltamt Erfurt angezeigt.

Wesentliche Änderungen der Anlage wurden bisher nicht durchgeführt. Der angezeigte probeweise, auf ein Jahr befristete Einsatz diverser Entfärbemittel, unter anderem auch des antragsgegenständlichen Vorgemisches 1, wurde mit Bescheid 22/12/A vom 19.06.2012 positiv beschieden.

Antragsgegenstand sind der fakultative Einsatz von Entfärbemittel (sog. „Vorgemisch1“, bestehend aus 0,25 % Kobaltoxid, 17,1 % Erbiumoxid, Rest Quarzsand und Kochsalz) mit einem Anteil von unter 0,1 % im Gemenge an der Wanne 3 und die Lagerung dieses Vorgemisches im Vorratssilo B 33 im Gemengehaus.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 13/13 registriert.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 04.04.2013 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik, Sachgebiet Übergreifende Fachaufgaben/Lärmschutz,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser,
- Landratsamt Ilmkreis, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Ilmkreis, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Ilmkreis, Untere Wasserbehörde,
- Stadtverwaltung Ilmenau, Stadtbauamt (als Untere Bauaufsichts- u. Brandschutzbehörde),
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Erfurt.

Der Antragsteller wurde am 27.06.2013 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 2 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Ordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl., S. 78), zuletzt geändert am 13.05.2011 (GVBl., S. 90), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 2.8.1, in Spalte c mit „G“ und in Spalte d mit „E“ gekennzeichnet, des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren. In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde antragsgemäß von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen der beantragten wesentlichen Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen, so dass das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt wurde.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch zu anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen, mit Ausnahme der nachfolgend begründeten, aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Nebenbestimmung 2.3 dient der Anpassung der Anlage an die sich seit der Genehmigung 66/95 geänderte Rechtslage durch Einstufung der Borsäure und Borate als potentiell krebserregende Stoffe.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.5.

Investitionskosten fallen bei dem beantragten Vorhaben nicht an.

Die erhobene Gebühr in Höhe von 500,00 € ist die untere Grenze des Gebührenrahmens nach Nr. 2.1.5 und ist im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung für den Anlagenbetreiber und die Mühewaltung der Behörde angemessen.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 3c UVPG erhoben.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz).
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
8. Alle von der wesentlichen Änderung der Anlage betroffenen Unterlagen zum Arbeitsschutz sind entsprechend anzupassen.
9. Die in Hinweis 8 genannten Änderungen der Unterlagen und die Betriebsanweisungen sind allen betroffenen Mitarbeitern nachweislich bekannt zu machen.
10. Die Umsetzung der Forderungen aus den vorgenannten Dokumenten und Betriebsanweisungen ist dauerhaft sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Bauerschmidt